

RS Vwgh 1992/12/21 90/10/0033

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.12.1992

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

82/04 Apotheken Arzneimittel

Norm

AVG §6 Abs1;

AVG §66 Abs4;

GehaltkassenG Pharmazeuten 1959 §16 Abs1 lita;

GehaltkassenG Pharmazeuten 1959 §37 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Erfolgt die Berufung verspätet, weil sie fälschlich bei der unzuständigen Behörde eingebroachte und erst nach Ablauf der Berufungsfrist an die für die Einbringung der Berufung zuständige Behörde erster Instanz (hier Gehaltskasse gem § 37 Abs 1 GehKG) weitergeleitet wurde, wird der Berufungswerber dadurch, daß die belBeh (hier BM f Gesundheit und öff Dienst) die verspätete Berufung nicht zurückgewiesen, sondern in der Sache selbst behandelt und abgewiesen hat, in seinen Rechten nicht verletzt (Hinweis E 23.5.1978, 762/77, VwSlg 9563 A/1978).

Schlagworte

Rechtsverletzung sonstige Fälle Verhältnis zu anderen Materien und Normen AVG Weiterleitung an die zuständige Behörde auf Gefahr des Einschreiters

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990100033.X01

Im RIS seit

24.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>